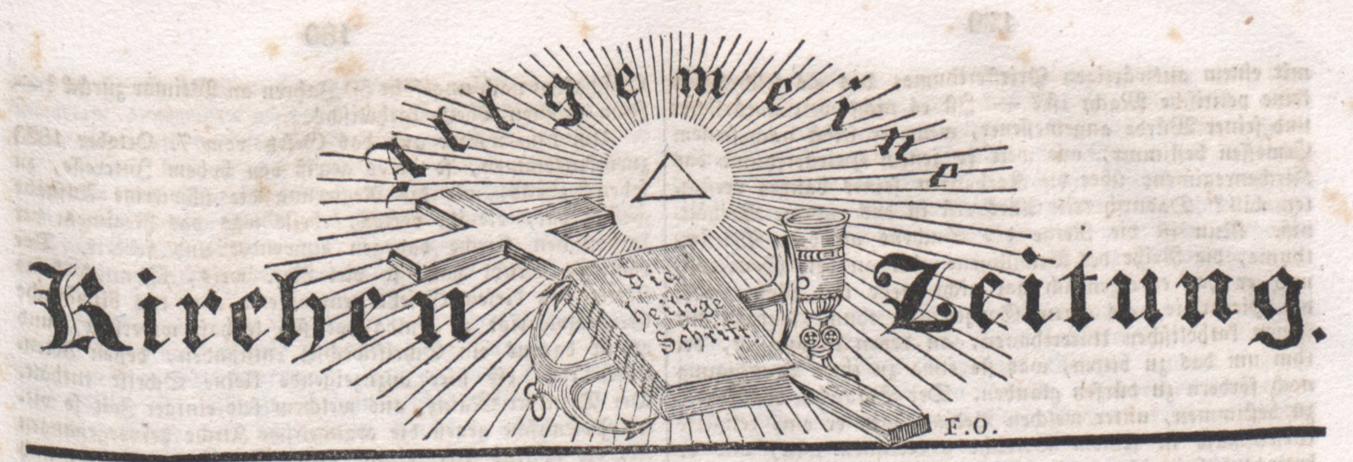


Mittwoch 23. Februar 1825. Nr. 23.

Δέδοικα, μὴ οὐ δ' ὅσιον ᾖ, παραγενόμενον δικαιοσύνῃ κακηγορουμένῃ ἀπαγορεύειν, καὶ μὴ βοηθεῖν, ἔτι ἐμπνέοντα καὶ δυνάμενον φθέγγεσθαι.
Plato.

Beleuchtung der Vorstellungen und Beschwerden des bischöflichen Generalvicariats zu Fulda gegen das über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach erlassene neueste Gesetz. *)

* Eine kleine Schrift, aber von großem Interesse für unsre Zeit, und darum eine ausführlichere Anzeige verdienend. Hat doch das bekannte Pariser Blatt l'Etoile in ihrem Stücke vom 15. Nov. 1824. derselben einen eigenen Artikel gewidmet, welcher mit der größten Leidenschaftlichkeit und gegen das Weimarische Gouvernement höchst ungerecht abgefaßt ist, und aus dem man sieht, daß die Hierarchie sich die Hand auch aus weiter Ferne reicht.

Es ist bekannt, wie wenig die von mehrern deutschen Höfen mit dem päpstlichen Stuhle gepflogenen Unterhandlungen über ein Concordat zum Ziele geführt haben; auch bekannt, daß der römische Hof dabei jederzeit in einem entschiedenen Vortheile gegen den andern Theil steht. Ist es ein katholischer Fürst, so unterhandelt man mit ihm als einem Sohne der Kirche, von dem man Gehorsam gegen das Oberhaupt derselben, und Anerkennung der Ansprüche der Hierarchie, als Glaubensdogmen, zu fordern berechtigt ist. Ist es aber ein evangelischer Fürst, der das Concordat sucht, so entgeht freilich dem römischen Stuhle dieser Vortheil; aber er ersetzt ihn durch einen andern, indem er die geistliche Souveränität auf seine weltliche basirt, und mit dem paciscirenden Souverän unterhandelt, wie Macht mit Macht. Das hat die Gesandtschaft jener deutschen Höfe, welche vor einigen Jahren zur Ermittelung eines Concordats nach Rom geschickt wurde, wohl erfahren. Sie mußte sechs oder acht Wochen warten, ehe sie nur beim Cardinal Consalvi (welcher hierbei ganz als der Minister-Staatssecretär einer großen weltlichen Macht handelte) vorkommen konnte; mußte, nachdem sie ihre Propositionen eingereicht hatte, lange auf nur einige Antwort harren, und bekam endlich, nach längerem Andringen, die Erklärung, daß man sich darauf gar nicht einlassen könne. Nach solcher Erfahrung sollte man doch erkennen, daß man sich jedesmal in ein vollkommenes Mißverhältniß setzt, wenn man mit dem Vatican in kirchlichen Angelegenheiten Tractaten schließen will. Denn was ist denn der Gegenstand eines solchen Vertrags? Nicht die katholische Religion, auch nicht die katholische Kirche, auch selbst nicht einmal die kirchlichen Lehren und Einrichtungen, auf denen die kathol. Hierarchie beruht, sondern blos die Anwendung, die ein Souverän, der diese hierarchischen Lehren übrigens nicht anerkennt, davon für einen Theil seiner Unterthanen, die katholisch sind, in seinem Lande gestatten will. Tractirt er mit Rom, so erkennt er dadurch stillschweigend an, daß der römische Stuhl das Oberhaupt der Hierarchie sei, und dieser kann nun daraus alle Vortheile ziehen und Alles fordern, weil nach seinem Systeme Alles, was er fordert, nothwendig ist und auf göttlicher Institution beruht. Nun können die Gesandten des evangelischen Souveräns, wenn sie wollen, eine theologische Disputation beginnen, um das Gegentheil zu beweisen! Aber welche sonderbare Zusammenstellung! Ein Souverän, welcher seine Macht und Rechte als Souverän hat, wenn es auch keinen Papst und kein Christenthum gäbe, tractirt über seine Rechte und ihre Ausübung

*) Da die Beschwerden des Generalvicariats in Fulda auch als eigene Schrift erschienen sind (Mainz in d. S. Müllerschen Buchhandlung 1824. 87 S. 8.), so war diese gehaltvolle und gründliche Beleuchtung, als Recension derselben, eigentlich für das theolog. Literaturblatt bestimmt. Es schien indessen zweckmäßiger, sie dem nämlichen Blatte einzuverleiben, in welchem nicht nur das S. Weimarische Kirchengesetz selbst (s. A. K. Z. 1823. Nr. 97. 98. 99.), sondern auch die Fuldaische Protestation (1824. Nr. 139. 140. 141.) abgedruckt ist. — Eine andere Kritik dieser Protestation, aus der Feder eines sehr achtungswerthen katholischen Gelehrten, ist inzwischen ebenfalls der Redaction zugekommen, und wird in der Kürze nachfolgen, damit dieser Gegenstand so vielseitig, als er es wohl verdient, beleuchtet werde. E. Z.

mit einem auswärtigen Priesterthume, das als solches gar keine politische Macht ist? — Ist es nicht weit natürlicher und seiner Würde angemessener, wenn er selbst nach seinem Ermessen bestimmt, wie weit er jenem Priesterthume das Kirchenregiment über die Katholiken seines Landes verstatten will? Dadurch tritt Alles erst in das richtige Verhältniß. Nun ist die Reihe des Suchens an dem Priesterthume, die Reihe des Bewilligens aber an dem Souverän, und er hat es eigentlich gar nicht mehr mit Rom, oder der Hierarchie, als einem Ganzen, zu thun, sondern mit seinen katholischen Unterthanen, an denen es nun ist, bei ihm um das zu bitten, was sie etwa zu ihrer Beruhigung noch fordern zu dürfen glauben. Der Staat hat das Recht, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen er eine religiöse Gesellschaft in seinem Bereiche anerkennen will, und er braucht dabei nicht zu fragen, welche Art des Kirchenregiments dieselbe in andern Ländern, oder überhaupt bei sich eingeführt habe, sondern welche er in seinem Lande und nach seinen Verhältnissen anerkennen kann und will.

Man gab daher nicht selten den Rath, es möchte doch jeder deutsche Fürst, statt fruchtlos im Vatican zu sollicitiren, die Sache selbst angreifen, und ohne weiteres selbst bestimmen, wie er es mit dem Kirchenregimente in seinen Staaten gehalten wissen wolle. Solch ein Schritt allein ist der Würde des Staats angemessen, und stellt das rechte Verhältniß her, daß nämlich der Staat nicht beim Priesterthume, sondern das Priesterthum beim Staate sollicitiren muß. Das erste nach der Restauration des römischen Hofes, und, soviel Rec. weis, das einzige Beispiel eines solchen Schrittes hat das Weimarische Gouvernement gegeben, indem es unter dem 7. Oct. 1823 ein „Gesetz über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen im Großherzogthume" erließ, welches wir im Folgenden, der Kürze wegen, nur schlechthin „das Gesetz" nennen wollen. In den alten Landen des Großherzogthums sind der Katholiken nur sehr wenige; aber durch die Erwerbung der Fuldaischen Cantone Dermbach und Geisa kamen zehn katholische Pfarreien zum Eisenachischen Landestheile, und diese sind es eigentlich, welche das nur eben gedachte Gesetz, besonders wegen ihres Verhältnisses zum Generalvicariate in Fulda, unter dessen geistlichem Sprengel sie noch stehen, nothwendig machten. Zu bemerken ist, daß schon früher das Amt Fischbach, wozu Dermbach gehört, als ein an Henneberg von den Aebten von Fulda versetztes Amt, durch die Hennebergische Erbschaft an die Sächsisch-Ernestinische Linie gekommen war, und die Reformation mit angenommen hatte, daß aber durch einen im Jahre 1764 geschlossenen Vertrag ein Theil des Amtes, unter andern auch Dermbach, an Fulda zurückgegeben, und in dem Vertrage ausdrücklich bestimmt wurde, daß das Hochstift Fulda zwar in diesen Ortschaften das jus episcopale, oder geistliche Hoheitsrecht haben, aber dasselbe nur nach dem, bei dieser Gelegenheit von ihm ausgestellten Revers exerciren soll, so daß der evangelisch-lutherische Gottesdienst mit seinen Glaubenslehren, Kirchenordnungen und Gebräuchen reservirter Maßen daselbst beibehalten, geschützt und gehandhabt werde, indem in dem ganzen Amte Fischbach, von Zeit der Reformation an, allein der evangelisch-lutherische Gottesdienst in Kirchen und Schulen eingeführt und beobachtet worden sei. Aber wie kamen diese

Ortschaften nach ungefähr 50 Jahren an Weimar zurück? — Zum größten Theile katholisch!

Um nun wieder auf das Gesetz vom 7. October 1823 zurückzukommen, so ist es gewiß von hohem Interesse, zu sehen, theils, wie die Regierung die schwierige Aufgabe gelöset hat, die ihr vorlag, theils was das Regiment der katholischen Kirche dagegen einwendet und fordert. Der römische Stuhl hat, so viel Rec. weis, öffentlich keine Notiz von diesem Gesetze genommen; aber das bischöfliche Generalvicariat zu Fulda hat sich lebhaft widersetzt, und es ist daraus ein Schriftwechsel entstanden, dessen Actenstücke eben die hier anzuzeigende kleine Schrift enthält. Der Druckort Mainz, aus welchem seit einiger Zeit so vieles Polemische gegen die evangelische Kirche hervorgegangen ist, die schnelle Verbreitung dieser Schrift bis Paris, und die Präconisation derselben in der Etoile, welche die Widersprüche und Protestationen als des réprésentations (?) également fortes [stark sind sie allerdings, nur ist dieses kein Verdienst, weil es keine Kunst ist] et respectueuses bezeichnet, lassen keinen Zweifel übrig, daß die Herausgabe durch das Vicariat geschehen ist. Gleichwohl aber sind sämmtliche Actenstücke, was ihnen alle erwünschte Glaubwürdigkeit gibt, als Abschriften von Weimarischen Behörden vidimirt, also aus den Weimarischen Kanzleien entnommen; ein Beweis der Ruhe, mit welcher die Regierung im Bewußtsein der Redlichkeit und Gerechtigkeit ihrer Absichten das Licht des Tages und der öffentlichen Beurtheilung nicht scheut.

Diese Actenstücke bestehen I. in dem unter dem 7. Oct. 1823 von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge, erlassenen, schon gedachten Gesetze selbst; II. in einem Schreiben des bischöflichen Vicariats zu Fulda vom 19. Dec. 1823 an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, welchem III. in einer „Anlage" die Beschwerden über das Gesetz beigefügt sind; IV. in der Antwort, welche hierauf das Großherzogl. Ministerium an das Vicariat unter dem 10. Febr. 1824 erlassen hat; V. in einer Replik des Vicariats vom 8. März; VI. einer Weisung der Großherzogl. Immediatcommission zu Eisenach vom 15. Jan. 1824 an den geistlichen Rath Moris zu Geisa, der in Gemeinschaft mit den übrigen katholischen Pfarrern der Aemter Geisa und Dermbach vorgestellt hatte, daß sie dem Gesetze nicht Folge leisten könnten, und VII. in einer Vorstellung desselben Raths Moris, und von gleichem Inhalte, an den Großherzog gerichtet. Die beiden letzten Stücke, Nr. VI. u. VII. will Rec. übergehen, da sie nichts enthalten, was nicht schon in den erstern vorkäme.

Den Inhalt des Gesetzes vom 7. Oct. 1823 ausführlich darzulegen, hält Rec. für überflüssig, da es öffentlich bekannt ist, und er bemerkt nur zum Verständnisse des Folgenden, daß zu Wahrung und Ausübung der Rechte der Staats über die katholischen Unterthanen des Landes eine Mittelinstanz, die Immediatcommission genannt, eine Art von katholischem Consistorium gebildet worden ist, in welcher „in der Regel zwei Mitglieder, ein Weltlicher und ein Geistlicher, der katholischen Kirche zugethan sein sollen." Diese Commission, die ihren Sitz in Eisenach hat, steht unmittelbar unter dem Staatsministerium, und ihr Verhältniß zum bischöflichen Vicariate in Fulda ist im Gesetze genau bestimmt. Das Gesetz selbst kann also hier

nur in soweit in Betrachtung kommen, als es von dem Vicariate angegriffen worden ist. Diese Behörde nämlich fühlte sich durch dasselbe in ihren amtlichen Befugnissen so sehr verletzt, daß sie sich verbunden glaubte, ihre „Beschwerden und Protestationen" dagegen vorzubringen, indem „nicht wenige Artikel des Gesetzes theils unverträglich mit den Lehren, Grundsätzen, Uebungen und Rechten der katholischen Kirche, theils bedenklich, hart und auffallend seien."

Das Schreiben Nr. II. beginnt mit einer Unhöflichkeit, welcher es eine drohende Prophezeihung beifügt. Es beginnt mit der Versicherung: „daß es wohl ohne Wissen und Willen Sr. Königl. Hoheit geschehen sei," daß das gedachte Gesetz der katholischen Kirche „solche Wunden schlage;" wodurch ausgesprochen wird, daß der Landesherr, von dem es doch bekannt ist, daß er mit eigenen Augen zu sehen vermag und wirklich sieht, der Sache selbst unkundig, und von Andern zu Erlassung des Gesetzes nur verleitet worden sei. Auch weißt das Vacariat auf eine, Verachtung ausdrückende, Weise auf einen Weimarischen Staatsdiener katholischer Confession hin, welchen es für den Urheber des Gesetzes zu halten scheint. Aeußerungen, die Rec., da er kein Unterthan des Großherzogthums ist, und den Unterzeichneten moralisch nicht kennt, nicht zu beurtheilen vermag, die aber in diesem Schreiben auf jeden Fall sehr unschicklich angebracht, und, wenn sie sich nicht auf unbezweifelte Thatsachen gründen, gewiß sehr lieblos sind. Dem fügt das Vicariat die drohende Prophezeihung bei: durch das Gesetz werde „die Ruhe im Staate (?) gefährdet, und der Same des Unfriedens und Mißtrauens ausgestreut werden." — Ueberflüssige Besorgniß; selbst wenn die Priester hetzen sollten.

Die in der Anlage zu diesem Schreiben Nr. III. enthaltenen Beschwerden selbst theilt das Vicariat in solche, die mit der Verfassung und den Lehren der römischen Kirche ganz unvereinbar seien, und in solche, welche nur bedenklich, beschwerlich und auffallend befunden worden sind. Die letztern, als die minder wichtigen, wollen wir der Kürze wegen übergehen. Bei Beurtheilung der erstern aber wird Rec. sein Urtheil mit aller Unparteilichkeit abgeben, die in einer so wichtigen Sache heilige Pflicht ist, wobei er desto unbefangener urtheilen kann, je weniger er mit dem Weimarischen Lande in Verbindung steht. Mit gleicher Freimüthigkeit wird er daher die Mängel des Gesetzes und die ungebührlichen Forderungen und Mißgriffe des Vicariats anzeigen.

Das Gesetz legt den einzigen Gesichtspunkt, von dem man hier ausgehen kann, zum Grunde, nämlich die Analogie des Verhältnisses der protestantischen Kirche zu ihrem evangelischen Landesherrn. Wäre dieses Verhältniß nach dem sogenannten Collegialsystem aufgefaßt worden, so würde das bischöfliche Vicariat gar nichts Gegründetes und Beachtungswerthes haben vorbringen können. Aber das kirchenrechtliche System, das, im Gesetze zwar nicht ausgesprochen ist, aber doch überall hindurchschimmert, ist das, was wir das Territorialsystem nennen, welches sich mit den natürlichen Rechten, ja mit der Natur keiner Kirche, auch nicht der evangelischen, verträgt, und bei einer Hierarchie, wie die römisch-katholische ist, natürlich noch unüberwindlichere Anstöße darbietet. Dazu kommt, daß bisweilen die

Worte des Gesetzes nicht bestimmt genug sind, und eine so weite Deutung zulassen, daß das Vicariat wohl allerdings bei manchen Paragraphen eine lästige und unstatthafte Ausdehnung des Gesetzes von Seiten der Unterbehörden fürchten konnte. Dadurch ist geschehen, daß ein Theil der Einwendungen des Vicariats nicht ohne Grund ist, obgleich diese Einwendungen oft mehr die Ausdrücke und Fassung der Paragraphen, als den Inhalt derselben treffen.

Das, was das bischöfliche Vicariat gegen das Gesetz, nach unserm Urtheile mit Recht erinnert hat, besteht in Folgendem. — Der 5. §. des Gesetzes lautet: „gegen Aeußerungen der geistlichen Gewalt, insonderheit auch wenn wegen übertretener Kirchengesetze Bußen verhängt worden sind, findet ein Recurs an den Landesherrn Statt, der untersuchen läßt, ob die geistliche Behörde innerhalb ihrer Amtsgränzen den gesetzlichen Gang und die kanonischen Vorschriften beobachtet habe." — Der Ausdruck „Aeußerungen" ist zu unbestimmt, und Rec. sieht nicht ein, was außer Kirchenstrafen noch für Aeußerungen gemeint sein könnten, welche nicht schon der Vorbehalt des landesherrl. placet befaßte. Was aber die Sache selbst, oder das Disciplinarrecht der Kirche betrifft, so kann kein Zweifel sein, daß die kirchliche Gesellschaft, wie jede andere, das Recht habe, die Disciplin, die sie über ihre Mitglieder, als solche, ausüben will, selbst zu bestimmen, und daß sie blos verbunden ist, die Regeln derselben (so wie überhaupt ihre ganze Verfassung) dem Staate zur Kenntnißnahme und zur Bestätigung vorzulegen. Sind nun die Disciplinarverfügungen rein-kirchlichen Inhalts, so ist ein Recurs von der Kirche an den Staat gar nicht denkbar, weil der Beurtheilungsgrund der Anwendung dieser Verfügung ganz außerhalb der Sphäre aller politischen Gesetzgebung liegt. So z. B. wenn in der katholischen Kirche geistliche Bußen, als Ausschließung vom Abendmahle, Verweigerung der Absolution, gewisse Fasten oder Andachtsübungen verfügt werden. Nur für die Fälle (wenn er überhaupt die Disciplinargesetze genehmigt hat) kann und muß der Staat einen Recurs der Betheiligten gestatten, in denen die auferlegten Bußen in den bürgerlichen Zustand des Büßenden eingreifen, und dadurch die Natur bürgerlicher Strafen annehmen, z. B. bei Geld- und Gefängnißstrafen, und wenn der Excommunication bürgerliche Wirkungen folgen sollen. Es ist aber nicht zu rathen, daß sich dann der Staat in die Untersuchung einläßt, ob auch die Kirchenobern die kanonischen Vorschriften beobachtet haben; eine Untersuchung, die ganz ohne Noth in Verwickelung und Streit führt und nur Veranlassung gibt, sich über erlittene Beeinträchtigung, wenn auch ohne Grund, zu beschweren. Es ist vielmehr völlig hinreichend, wenn der Staat in solchem Falle die bürgerliche Wirkung der Disciplin verhindert und annullirt. Dieses thut er nach der Pflicht seiner Fürsorge für die äußerliche Wohlfahrt, und nach seinen Principien, und er bleibt dabei auf seinem Gebiete, ohne nöthig zu haben, die Labyrinthe der kanonischen Regeln zu betreten. Einfacher und angemessener wäre es daher gewesen, wenn der §. etwa so gelautet hätte: Kirchenstrafen, wenn sie das bürgerliche Verhältniß des zu Bestrafenden und seinen äußerlichen Zustand überhaupt betreffen, dürfen nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats aufgelegt werden,

und dem Betheiligten steht, wenn es doch geschehen sollte, der Recurs an den Staat frei, der das Recht hat, solche Strafen zu verhindern.

Eben so sind die Erinnerungen des bischöflichen Vicariats beim 7. §. des Gesetzes nicht ohne Grund. Dieser verordnet: „solche Feste, welche entweder von den Katholiken oder den Protestanten allein begangen werden, sind in der Regel auf den nächsten Sonntag zu verlegen. Der Charfreitag, ingleichen der Bußtag in der Adventszeit ist von beiden Confessionen zu begehen. Dasselbe gilt von denjenigen Festen, welche bei besondern Ereignissen von dem Landesherrn als allgemeine Feste ausgeschrieben werden. Die Liturgie für solche ist in den katholischen Kirchen von der bischöflichen Behörde mit landesherrlicher Zustimmung anzuordnen.“ Hier ist nicht sowohl gegen die Sache, welche jeder Vernünftige billigen wird, und gegen welche auch das Vicariat nichts Haltbares aufzubringen gewußt hat, als gegen die Form zu erinnern, welche das liturgische Recht, als ein Recht des Landesherrn darstellt. Mit Recht bemerkt dagegen das Vicariat, daß das liturgische Recht ein rein bischöfliches sei, und es ist dieses auch nach protestantischen Grundsätzen. Dieses zeigt schon der 28. Art. der Augsburgischen Confession, wo es unter andern heißt: „man disputirt, ob auch die Bischöfe Macht haben, Ceremonieen in der Kirche aufzurichten? Die Unsern lehren in dieser Frage also: daß die Bischöfe [zwar] nicht Macht haben, etwas wider das Evangelium zu setzen und aufzurichten, daß aber die Bischöfe und Pfarrherren mögen Ordnung machen, damit es ordentlich in der Kirche zugehe.“ Die Anordnung der Kirchenfeste muß also von der bischöflichen Behörde ausgehen, und wenn in unsrer Kirche die evangelischen Landesherren Feste ausschreiben, so thun sie dieses nicht als Landesherren, und daher nicht durch die Landesregierungen, sondern als Oberbischöfe, oder genauer gesprochen, als Oberdirectoren ihrer evangelischen Landeskirche, und daher durch ihre Consistorien, als die Behörden, durch welche sie das Kirchenregiment führen. So ist es gewesen seit der Reformation, und wenn man dieß oft verkannt hat, so kommt es daher, daß man bei uns in der Person des evangelischen Landesherrn diesen und den Oberbischof zugleich hat, und daher jenem oft zuschreibt, was doch nur diesem zukommt. Die katholische Kirche aber gesteht dem Landesherrn, auch wenn er katholisch ist, bischöfliche Rechte nicht zu, und es ist auch kein haltbarer Grund vorhanden, nach welchem dem Staate, oder dessen Oberhaupte, das liturgische Recht eo ipso zukomme. Der Landesherr kann also, genau genommen, nicht anordnen oder ausschreiben, daß ein Kirchenfest in seinem Lande gefeiert werden solle, sondern er kann nur die bischöfliche Behörde dazu auffordern, und diese hat dann das Nöthige an die Kirchendiener zu verfügen. Das fällt nun freilich weg bei einem evangelischen Landesherrn in Hinsicht seiner evangelischen Unterthanen, weil er selbst der Director der kirchlichen Angelegenheiten derselben ist, und thut sich nur dadurch kund, daß er die Verfügung durch sein bischöfliches Organ, das Consistorium, erläßt; aber in Hinsicht der katholischen Unterthanen macht sich dann allerdings eine Aufforderung an den Bischof nöthig, wie denn auch nur neuerlich der jetzt regierende König von Frankreich bei Eröffnung der Kammern den Erzbischof von Paris (wie es

in öffentlichen Blättern ausgedrückt war) „ersuchen“ ließ, einen feierlichen Gottesdienst zu halten. Die bischöfliche Behörde ist aber unbezweifelt gehalten, einer solchen Aufforderung Statt zu geben, weil sie sich des Schutzes des Staats verlustig machen müßte, wenn sie sich derselben versagen wollte. Dieses war der Punkt, auf welchen das Vicariat in Fulda, als in Rechten wohlbegründet, ganz allein ausgehen mußte, und es würde ihm aller Grund der Beschwerde abgeschnitten worden sein, wenn die Fassung des §. etwa so gelautet hätte: „das bischöfliche Vicariat ist gehalten, auf die Aufforderung der Staatsregierung diejenigen Feste rc.“ Ganz zwecklos ist es aber, daß das Vicariat gegen die Sache selbst streitet, sich hinter die Auctorität des römischen Stuhls steckt, ohne den es kein Fest verlegen, keinen Bußtag feiern könne, und dem Landesherrn zumuthet, darum selbst beim römischen Hofe „anzustehen.“ Offenbar ist dieses Sache des Vicariats selbst, das die Genehmigung gewiß ohne alle Schwierigkeit erlangen wird, sollte sie auch nach der bekannten Politik des Vaticans blos eine stillschweigende sein. Dadurch, daß die kleinen Feste auf den Sonntag verlegt werden, hebt sie ja der Staat, wie das Vicariat glauben machen will, noch nicht auf. Die Verlegung selbst ist aber um so unbedenklicher, da die Tage dazu ohnehin nur meistens nach Willkür bestimmt sind. Denn wer weis denn den eigentlichen Tag von Mariä Verkündigung, Reinigung rc., da wir nicht einmal den eigentlichen Tag, ja nicht einmal die Jahreszeit der Geburt Christi bestimmen können? Dazu kommen Gründe der bürgerlichen Wohlfahrt, indem die vielen Feiertage wohl in dem üppigen Italien, das seine Lazzaroni nährt, unschädlich sein mögen, in unsern nördlichen Ländern aber, wo des Lebens Nothdurft mit vieler Anstrengung erworben werden muß, den Gewerben höchst schädlich sind. Der Staat hat daher ein gutes Recht, den Ueberfluß von Kirchenfesten seiner katholischen Unterthanen durch Verlegung derselben auf den Sonntag einzuschränken. Die Bußtage aber sind ein altes Herkommen aus der Zeit der Kaiser, und es wäre höchst unbescheiden, wenn die wenigen Katholiken im Weimarischen diese, der sittlichen Besserung gewidmeten Tage nicht mit dem ganzen Lande an einem Tage feiern wollten. Dasselbe gilt von allgemeinen Festen bei besondern Gelegenheiten.

Was über das liturgische Recht gesagt ist, trifft auch den 9. §. des Gesetzes, wo es heißt: „außerordentlich im Lande vorgeschriebene Kirchengebete sind von der katholischen Geistlichkeit nach den ihr zugehenden Formularen zu verlesen.“ Nirgends gibt ein katholischer Landesherr die Formulare zu Kirchengebeten, und wenn es ein evangelischer für seine evangelische Kirche thut, so thut er es als Oberbischof, nicht als Landesherr, und er läßt sie daher von seinem Consistorium verfassen. Es würde alle Einwendungen des Vicariats gegen diesen §. abgeschnitten haben, wenn man wie im 7. §. diese Gebete so wie die Liturgie an außerordentlichen Festen dem Bischofe überlassen und sich blos die Cognition und Genehmigung derselben vorbehalten hätte.

Der 17. §. des Gesetzes bestimmt: „dem Landesherrn bleibt, und zwar mit Ausschluß jedes Devolutionsrechts der bischöflichen Behörde, die Vergebung solcher Pfarreien und anderer kirchlicher Pfründen, in Ansehung welcher demsel-

ben das Patronalrecht zustehet.“ Das Vicariat faßt hier den aus dem Territorialsysteme hervorgegangenen Ausdruck „Vergebung“ auf, und streitet gegen die Verweigerung alles Devolutionsrechts. Ueber den Ausdruck Vergebung hätte es nicht nöthig gehabt, sich so weitläufig zu verbreiten, obgleich das, was es erinnert, auch nach protestantischem Kirchenrechte richtig ist. Es sagt nämlich, die Vergebung oder Verleihung des geistlichen Amts komme lediglich der kirchlichen Behörde, dem Patron aber blos die Benennung (Nomination, Präsentation) zu. — So ist es. — Auch in unsrer Kirche präsentirt der Patron das von ihm erwählte Subject dem Oberbischofe, der ihm durch die oberbischöfliche Verpflichtung und Confirmation das Amt erst eigentlich verleiht oder überträgt. Es ist nur Mißverstand, wenn man den Landesherrn dabei nicht als Oberbischof, sondern als Landesherrn betrachtet, und darum die Pfarrer für „Staatsdiener“ erklärt, wie dieses in dem in Frage stehenden Gesetze einmal geschehen ist (was das Vicariat nicht unbemerkt gelassen hat.) Eben so ist es Mißverständniß, wenn man bei Pfarreien, wo der Landesherr das Vocationsrecht hat, ihn als Landesherrn betrachtet, da er doch hier ganz in der Reihe anderer Patrone steht, und nur als Patron einer Specialkirche anzusehen ist. Denn sein Vocationsrecht heftet sich, wie bei allen Patronen, an den Grundbesitz, und seine Beamten fungiren bei Besetzung der Pfarreien nicht als Staatsbeamte, sondern als Vertreter des Patrons. Als daher in Sachsen einst die kurfürstlichen Amtleute als landesherrliche Diener auf den Vorrang vor den Superintendenten Anspruch machten, so entschied der Kurfürst Johann Georg II. durch Rescript vom 21. Nov. 1666 dahin: „daß die Beambten nicht befugt, bei Investituren und andern dergleichen Actibus, ille nomine Serenissimi, d. h. der Superintendent, respectu episcopalis jurisdictionis, die Beamten aber nur respectu juris patronatus da seind, vor euch die Oberstelle zu nehmen“ rc. (Man sehe die Kurfürstl. Sächs. Kirchenordnung S. 436.) — Auch hier hätte der Widerspruch leicht beseitigt werden können, wenn statt „Vergebung“ der gewöhnliche und der Sache angemessenere Ausdruck: „das Vocationsrecht“ gewählt worden wäre. Es erhellt aber auch, — und das ist das Wichtigere — daß die Anwendung jedes Devolutionsrechts der bischöflichen Behörde nicht geradezu zu untersagen war, weil dieses Recht nie vom Bischofe gegen den Landesherrn als solchen, wo es freilich ganz unstatthaft wäre, sondern gegen ihn als Patron einer Specialkirche gebraucht wird. Es wäre daher genug gewesen, dem Mißbrauche dieses Rechts vorzubeugen.

Dieses ist es, was nach unsrer Ueberzeugung von dem Vicariate zu Fulda nicht ganz ohne Grund an dem Gesetze ausgestellt worden ist. Es ist in einer so wichtigen Sache in Wahrheit wenig genug, und mag sich auch wohl theils aus den früheren Bestimmungen erklären lassen, welche die Weimarische Regierung über die Verhältnisse der katholischen Kirche ihres Landes mit dem verstorbenen Fürsten Primas traf, theils auch den „Grundzügen zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten“ eigenthümlich sein, auf welche gedachte Regierung bei ihrem Gesetze Rücksicht genommnn zu haben scheint, die aber Rec. nicht kennt, weil sie nur loco dictaturae gedruckt worden sind.

Wäre es aber nur dieses, was das Vicariat begehrt hätte, so hätte es gewiß hoffen dürfen, seine Vorstellungen beachtet zu sehen. Aber es fordert viel mehr; es fordert mit Ungestümm; es meint, wenn es seine Forderung nicht erhalte, so werde die Ruhe des Staats gefährdet, die katholische Kirche in dem Weimarischen Lande so gut als aufgelöset, und das Vicariat in die Unmöglichkeit gesetzt, seine geistliche Jurisdiction über Geisa und Dermbach zu führen. Wir wollen hören und beurtheilen, was es als durchaus unerträglich entfernt wissen will.

Mit Befremden wird man hören, daß der erste dem Vicariate unerträgliche Punkt der Vorbehalt des landesherrlichen sogenannten placet ist, über welches der dritte §. des Gesetzes Folgendes bestimmt: „Alle neue bischöfliche Verordnungen, so wie alle (neue?) erzbischöfliche Verordnungen; deßgleichen alle (neue?) Beschlüße von Synoden, endlich alle (neue?) Bullen, Breven, oder sonstige Erlasse des römischen Stuhls, wessen (welchen) Inhalts sie auch sein mögen, sind vor ihrer Bekanntmachung oder Insinuation der Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen. Auch dürfen dieselben, in sofern sie nicht blos geistliche (?) Vorschriften enthalten, und nicht blos moralischen und dogmatischen Inhaltes sind, ohne das vom Landesherrn ausdrücklich ertheilte placet nicht publicirt, nicht insinuirt, nicht zur Anwendung gebracht werden. Auch für alle frühere päpstliche Anordnungen ist die Genehmigung von Seiten des Staats nothwendig, sobald von solchen aufs Neue Gebrauch gemacht wird. Das landesherrliche placet ist zu jeder Zeit widerruflich.“ — Dieser §. hat nicht alle wünschenswerthe Deutlichkeit und Bestimmtheit. Rec. versteht ihn so: 1) alle neue durch das Vicariat erlassene Verordnungen, sie mögen kommen, woher, und enthalten, was sie wollen, sind dem Staate zur Cognition vorzulegen. 2) Diejenigen unter ihnen, welche blos geistliche Sachen oder Dogmatik und Moral betreffen, bedürfen eines ausdrücklichen placet nicht, sondern bei ihnen ist die Cognition genug, (und wenn diese geschehen ist — was das Gesetz aber nicht ausspricht — dürfen sie publicirt werden). Bei allen andern aber ist das landesherrliche placet erforderlich. Diese (beiden) Bestimmungen (versteht sich wohl jede in ihrer Art, entweder als blose Cognition oder als ausdrückliches placet) sind auch 3) bei älteren Verordnungen der Päpste (welche — was das Gesetz nicht sagt — entweder nie zur Anwendung, oder lange Zeit schon außer Gebrauch gekommen sind), wenn sie wieder aufs Neue geltend gemacht werden wollen, in Anwendung zu bringen. — Daß unter den päpstlichen Erlassen viele sind, welche auch von katholischen Souveränen nie anerkannt worden sind, und von keinem Souverän anerkannt werden können, ohne seine Rechte zu opfern, ist bekannt. Es war also der Klugheit gemäß, gegen möglichen Mißbrauch sich vorzusehen. In diesem Sinne gefaßt, enthält dieser §. des Gesetzes durchaus nichts, was von der Staatspraxis nicht nur der protestantischen, sondern selbst der katholischen Souveräne abwich, als den einzigen Schlußsatz: daß das placet zu jeder Zeit widerruflich sei. Das placet begründet für das, dem es ertheilt wird, eine rechtliche Existenz, die man ihm daher nicht willkürlich, wodurch die Katholiken des Großherzogthums durchaus in einen nur precären Zustand kommen würden, sondern nur

aus wichtigen Gründen entziehen kann. Dieses ist so klar, daß Rec. glaubt, das Gesetz wolle damit nur so viel sagen: das landesherrliche placet, wenn es sich ergeben sollte, daß ein damit versehener bischöflicher Erlaß der öffentlichen Wohlfahrt schädlich werden könnte, bleibe aus diesem Grunde jeder Zeit widerruflich. Das bischöfliche Vicariat, das selbst mehr als einmal die Humanität und Gerechtigkeit des großherzogl. Gouvernements rühmt, mußte wohl einsehen, wenn es mit Ruhe prüfte, daß dieses der Sinn des §. sei, und daß eine andere, bei der Unbestimmtheit der Worte allenfalls mögliche Auslegung nicht im Geiste des Gesetzgebers liege. Es konnte sich also nur veranlaßt sehen, um Erläuterung des §. zu bitten. Da ihm aber die landesherrliche Cognition und das placet überhaupt ein Gräuel war, so ergriff es mit beiden Händen die Gelegenheit zu Beschwerden, indem es die ihm nachtheiligste Erklärung des Gesetzes geradehin als die einzige ansah, und darauf einen Berg bitterer Beschwerden gründete. „Dieser §. — (heißt es S. 33) — hebt die Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche, (sind die 10 Pfarreien die katholische Kirche?) auf, bringt sie in ein allzudrückendes Subordinationsverhältniß zum Staate, beweist von Seite des letztern ein (nur zu gegründetes) Mißtrauen gegen erstere, das kein Vertrauen erweckt, und das jene nicht verdient, und ist ganz dazu geeignet, das positive Kirchenrecht zu cassiren, den nöthigen und rechtmäßigen Einfluß des Bischofs und Kirchenoberhaupts zu hemmen, und die reine (?) Kirchendisciplin, ja selbst die katholische Dogmatik unter das Richteramt des Staats zu stellen." — „Die Kirchenbehörden sind bei jedem Schritte aufgehalten und tragen unwürdige Fesseln, wie Delinquenten, (ein Pröbchen der réprésentations égalements fortes et respectueuses!), — wir müssen sehr viele päpstliche, in der ganzen Kirche angenommene, Decrete suspendirt sehen, und in den darnach geregelten fast täglichen Fällen weis weder die beschöfliche Behörde noch der Pfarrer, wo er mit Einholung der weltlichen Genehmigung zuerst anfangen und wo er endigen solle." — Nicht mit einem Worte gedenkt die bischöfliche Behörde, daß das landesherrliche placet auch in katholischen Staaten längst besteht, daß es Frankreich schon früher gegen die Beschlüsse des Tridentinischen Conciliums geltend gemacht, daß es sich Oestreich, Baiern, Preußen vorbehalten hat, sondern es gebehrdet sich, als sei dieses etwas Neues und Unerhörtes, was die katholische Kirche vernichten müßte, und gibt damit einen neuen Beleg zu der Taktik der Hierarchie, nach welcher sie das, was ihr nicht ansteht, ignorirt und thut, als wäre es nirgend in der Welt. Konnte wohl das Vicariat nur einen Augenblick glauben, daß ein Regent, dessen Humanität und Gerechtigkeit es selbst rühmt, die Meinung haben könne, durch diesen §. sich und seinen Nachfolgern das Recht geben zu wollen, die katholische Kirche in den Weimarischen Landen vernichten zu können? Mußte es ihm nicht, wenn es sie sonst öffnen wollte, in die Augen springen, daß hier mit dem placet nichts anders gemeint sei, als in andern, selbst in katholischen Staaten? — Und wie sonderbar nimmt sich die Phrase aus, daß das placet ein Mißtrauen gegen die katholische Kirche (nicht doch, nur gegen den Papst und die Hierarchie!) an den Tag lege, das diese nie verschuldet habe! Fiel denn dem

Vicariate hierbei nicht die Wiederherstellung der Jesuiten ein, nicht die nur neuerlich versuchte Annullirung der Freiheiten der gallicanischen Kirche, nicht die Bulle des vorigen Papstes, welche das Verbreiten der Bibel in der Muttersprache für ein gottloses Werk erklärte? Wurden ihm aus der früheren Geschichte nicht die Bannbullen der Päpste gegen die deutschen Kaiser, nicht ihre Protestationen gegen den westphälischen Frieden und gegen die auf dem Congresse zu Wien beschlossene Gleichheit der Rechte der evangelischen und katholischen Kirche erinnerlich? — Doch man höre den guten Rath, den das Vicariat gibt. „Sobald, sagt es, eine Kirchenbehörde zum Nachtheile des Staats oder der Einzelnen ihre Gewalt wirklich mißbraucht, und gefährlich zu werden anfängt, dann erst trete der Staat ein." Also soll man das Feuer erst ausbrechen lassen, ehe man Anstalten vorbereitet, es zu dämpfen, den Staat erst „gefährden" lassen, ehe man ihn schützt! Eine gute Polizei sucht das Entstehen der Uebel zu verhüten, nicht blos das entstandene zu dämpfen, was immer gefährlich, oft erfolglos ist. Viele Könige und Fürsten der Vorzeit verhielten sich nach dem Rathe des Vicariats, aber nachdem die Bannbullen einmal in ihren Ländern publicirt waren, durch welche sie abgesetzt und ihre Unterthanen vom Eide der Treue entbunden worden, so kostete es ihnen gegen Priester und Mönche und die ihnen anhangenden Unterthanen immer einen harten Kampf, sich zu erhalten, und viele unterlagen dennoch. Sollen es die Fürsten unsrer Tage etwa auch darauf ankommen lassen? Die Staaten mit ihren Rechten sind ja wohl eher gewesen, als die römische Kirche, und ihr Recht, zu sein, ist ja wohl auch ein göttliches, wenn wir auch nicht die bestimmten Aussprüche der Apostel hätten. Der Staat hat also alles Recht, Ordnung zu machen gegen den Mißbrauch priesterlicher Gewalt, und es ist ungeschickt, wenn das Vicariat dieses für ein ungebührliches Mißtrauen auslegt, und dem Staate zumuthet, er solle sich auf die Discretion der Hierarchie verlassen. Eben so sonderbar sind seine andern Anführungen gegen das placet, nämlich: die Katholiken in den Aemtern Geisa und Dermbach seien schon über tausend Jahre in ungestörtem Besitze des freien Bekenntnisses ihres Glaubens (den ihnen auch das placet nicht nimmt), und ihrer kirchlichen Verfassung, die durch den westphälischen Frieden und die deutsche Bundesacte anerkannt und garantirt sei. So seien diese Unterthanen von Weimar übernommen worden, und es müsse also auch dieselben in diesem Zustande erhalten. Wie daraus folgen soll, daß das landesherrliche placet etwas Widerrechtliches sei, ist schlechthin nicht abzusehen. Aber bei den „tausend Jahren" und dem „westphälischeu Frieden" hätte doch das Fuldaische Vicariat sich erinnern sollen, daß das Hochstift Fulda den Canton Dermbach 1764 ganz protestantisch erhielt, und ihn aller Reverse und Religionsversicherungen unerachtet neuerlich als einen theilweise katholischen wieder an Weimar abgegeben hat.

Der 8. §. des Gesetzes verbietet alle Processionen an Wallfahrtsorte. Das Vicariat will das Recht des Verbots dem Staate absprechen, als ob Processionen nicht der Polizei unterlägen, und wenigstens das Wallfahrten an nah gelegene Orte erlaubt wissen „denn das Volk hängt mit frommer Freude daran, und sehnt sich, durch immer-

währendes Einerlei, selbst des Cultus, ermüdet, nach Abwechselung, und wir halten es nicht für klug, dasselbe blos auf das Wesentliche der Religion einzuschränken, ihm Eines nach dem Andern, was der Frömmigkeit noch einige Nahrung und öffentliches froheres Leben gibt, abzuschneiden und seinen unschuldigen Neigungen entgegen zu handeln." Ein nicht zu übersehendes Geständniß, daß das ewige Einerlei des katholischen Cultus ermüde! Wir glauben es; denn Messe — und wieder Messe, — und in lateinischer Sprache, und ohne dem Verstande einige Nahrung zu geben — das muß das Volk wohl am Ende ermüden. Wie arm aber muß die katholische Kirche an Erweckungsmitteln der Frömmigkeit sein, wenn es wahr ist, daß Wallfahrten das sind, was der Frömmigkeit „noch einige Nahrung" gibt? Von dem Ablasse, der mit den Wallfahrten verbunden ist, der sünden-tilgenden Kraft, die man ihnen beilegt, und den moralischen Nachtheilen, die daraus für die Frömmigkeit entstehen, wird geschwiegen.

Die Beschwerden des Vicariats gegen die §. 20—31 des Gesetzes befindlichen Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenguts gehen darauf hinaus, daß der Immediatcommission zu Eisenach darin viel zu viel, dem Bischofe aber gar kein Einfluß eingeräumt sei. „Nur von der Immediatcommission sollen die Kirchenvorsteher bestätigt, nichtständige Ausgaben autorisirt, und die nöthigen Anordnungen wegen Ausleihung der Kirchengelder getroffen werden; nur sie hat Geschenke, Stiftungen und Vermächtnisse zu genehmigen und die etwa dabei gemachten Bedingungen zu prüfen; nur bei ihr können Gesuche um Erlaß von Kirchengeldern, Früchten ꝛc. angebracht, nur an sie soll in allen wichtigen Fällen berichtet, mit der bischöflichen Behörde aber blos wegen Neubauten communicirt, und ihr ein Rechnungsexemplar mitgetheilt werden, worauf dann, wie die Erfahrung lehrt, die von letzterer etwa zu erhebenden Anstände gewöhnlich zu spät kommen und unbeachtet bleiben." Das Vicariat erklärt, daß zwar dem Staate ein Aufsichtsrecht über das Kirchenvermögen zustehe, daß aber dem Bischofe die Oberverwaltung des Kirchenguts gebühre. Man kann in der Theorie zugeben, daß die Verwaltung des Kirchenguts der kirchlichen Behörde allein zustehe; aber wie hier der Fall vorliegt, wird man die Bestimmungen des Gesetzes ganz billigen müssen. Wäre die christliche Kirche eine kleine Secte im Staate, auf deren Erlöschen eben so wenig ankäme, als auf das einer jüdischen Synagoge, so hätte der Staat freilich nach dem Kirchengute nicht zu fragen. Wo aber die christliche Religion allgemeine Religion des Staats ist, da hat auch der Staat das höchste Interesse an ihrer Erhaltung, und muß daher auch wachen, daß das Kirchenvermögen, auf welches die Erhaltung der Kirchendiener und des Cultus basirt ist, nicht verschleudert werde. Dieses wird doppelt nothwendig, da bekanntlich die Parochianen verbunden sind, das Kirchenvermögen aus eigenen Mitteln zu vertreten, wenn es erschöpft ist, und da auf demselben auch die Erhaltung der Schulen beruht, die eben sowohl Sache des Staats, als der Kirche ist. Uebrigens hätte sich das Vicariat wohl sagen mögen, daß die Immediatcommission, welche auch zwei katholische Beisitzer und darunter einen Geistlichen hat, doch gewiß der katholischen Kirche nicht fremd, und daß sie viel geschickter ist, als der im Auslande lebende Bischof, das Bedürfniß der Gemeinden, den Zustand der Aerarien, der geistlichen Gebäude, der Gemeindecassen zu kennen, über Gesuche um Zinsenerlaß zu entscheiden, und die angebothenen Hypotheken für Kirchencapitalien zu beurtheilen. Dieses Alles einer ausländischen Behörde überlassen zu wollen, wäre doch wohl ganz unrathsam gewesen. Das Vicariat mußte sich hier seines Rechts begeben und hätte selbst darum bitten müssen, die Sache der Immediatcommission, als einer inländischen Behörde, zu übergeben, wenn es nicht schon geschehen wäre. Daß aber die Gültigkeit der Geschenke, Vermächtnisse und Stiftungen vom Staate abhängig gemacht wird, ist eine Vorsicht, die man durchaus nöthig finden wird, wenn man sich erinnert, welche Reichthümer und welche Massen von Grundbesitz der katholische Klerus, die Orden, die Stifter in Deutschland, Frankreich, Spanien ꝛc. zusammenzubringen gewußt haben. Eine Hierarchie, die ihren Kirchengliedern immer einschärft, daß das Stiften und Beschenken von Kirchen, Klöstern und ihrer Diener die Sünden versöhne, und welche die Macht zu haben behauptet, den Kranken und Sterbenden die Pforten des Himmels aufoder zuzuschließen, und im Fegfeuer zu lassen oder daraus zu befreien, die hat in Wahrheit alle Mittel in Händen, um Geld und Grundbesitz in ihre, folglich in todte Hand zu leiten.

Der 38. §. des Gesetzes disponirt: „sowohl in Civilsachen als in Criminalsachen sind die Geistlichen verbunden, von den weltlichen Gerichten sich als Zeugen abhören zu lassen, ohne daß es einer vorgängigen Erlaubniß oder Requisition der bischöflichen Behörde bedarf. Ausgenommen hiervon, (nämlich nicht von der einzuholenden Erlaubniß, sondern von der Verbindlichkeit, sich als Zeugen abhören zu lassen) sind diejenigen Fälle, wo einem Geistlichen Eröffnungen unter dem Siegel der Beichte anvertrauet werden. Sollte aber in einem solchen Falle durch die Aussage und Angabe des Geistlichen Unglück und Nachtheil vom Staate oder von Einzelnen abgewendet, ein Verbrechen verhütet, oder den schädlichen Folgen eines Verbrechens abgeholfen werden können; so kann das Siegel der Verschwiegenheit nicht stärker sein, als die Verbindlichkeit des Staatsbürgers." Jedermann wird wohl die letzten Worte des Gesetzes so verstehen: „so ist der Geistliche verpflichtet, d. h. in seinem Gewissen verbunden, wenn er als Zeuge vernommen wird, das Beichtsiegel zu brechen. Wenigstens kann Rec. nicht glauben, daß das Gesetz damit mehr sagen wolle. Es steht ja kein Wort da von Zwang oder Drohung, die gegen den Geistlichen gebraucht werden sollen; dennoch faßt es das Vicariat so, und findet dadurch sich zu der Tirade veranlaßt, daß, wenn die Staatsgewalt auf dieser Forderung bestehen sollte, „sich wohl, wie einst der Kaiser Wenzel an Johann von Nepomuk erfahren habe, Märtyrer (!!) für die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels, aber keine Verräther desselben würden finden lassen!" Das Einzige hätte das Vicariat erinnern können, daß der Ausdruck des Gesetzes nicht bestimmt genug sei. Denn wollte man an den Worten hängen, so würde der Ausdruck „Nachtheil des Staates und der Einzelnen" fast auf jedes Vergehen, selbst auf einen gewöhnlichen Diebstahl passen, und unter die schädlichen Folgen eines Verbrechens wieder vieles Unbestimmte subsummirt wer-

den können. Nach dieser Fassung des §. wird es zu sehr in die Willkür der Criminalrichter gestellt, den Geistlichen zu Brechung des Beichtsiegels anzuhalten, wozu sich auch protestantische Geistliche nur in dringenden und eigentlichen Nothfällen verstehen. Nach protestantischen Gesetzen wird der Geistliche, wenn er verborgene Verbrechen, die ihm in der Beichte anvertraut worden sind, öffentlich bekannt macht, mit Absetzung, Degradation oder Gefängniß bestraft, und sein Zeugniß ist ungültig (Deyling prudent. past. p. 453); dagegen hat er, wenn die allgemeine Wohlfahrt und der Befehl des Souverains es fordern, das begangene und ihm gebeichtete Verbrechen zu offenbaren, zukünftige oder noch zu begehende Verbrechen aber stets anzuzeigen, jedoch wo möglich mit Verschweigung der Person. Man sehe Deyling a. a. O. p. 456. Rec. würde gerathen haben, diesen Bestimmungen zu folgen, aber eben deßwegen festzusetzen, daß der Criminalrichter zur Aufforderung an einen katholischen Geistlichen, das Beichtsiegel zu brechen, jederzeit die Genehmigung des Landesherrn einzuholen habe, und daß diese nur dann ertheilt werden solle, wenn durch die Angabe des Geistlichen ein Unglück vom Staate oder von Einzelnen abgewendet werden könne, und kein anderes Mittel vorhanden sei, die Wahrheit in solchem Falle rechtlich zu ermitteln, und das Uebel abzuwenden. Daß dieses die Meinung des Gesetzes sei, daß es nicht den Criminalrichter ermächtigen wolle, bei jedem Verbrechen den Beichtvater des Verbrechers zu vernehmen, geschweige denn daß es den Geistlichen verpflichten wolle, alle ihm durch die Beichte bekannte Ungerechtigkeiten selbst zur Anzeige zu bringen (da nur von Abhörung der Geistlichen als Zeugen die Rede ist) ist Jedem offenbar. Gleichwohl sagt das bischöfliche Vicariat S. 41: „die Criminalgerichte können demnach den Geistlichen, bei welchem ein Delinquent seine Beichte abgelegt hat, rechtlich anhalten, ihm unter dem Siegel der Beichte etwa angezeigte Verbrechen desselben zu offenbaren, und, da der gesetzte Fall auf jedes Verbrechen ausgedehnt werden kann, so wird die Anmuthung, das Beichtsiegel zu brechen, häufig wiederkehren, ja der Beichtvater wird alle ihm durch die Beichte bekannt gewordene Ungerechtigkeiten bei Gericht zur Anzeige bringen müssen, um wenigstens den schädlichen Folgen derselben um so sicherer vorzubeugen, und ähnliche Vergehungen für die Zukunft zu verhüten.“ Rec. enthält sich, über diese des Vicariats nicht würdige Consequenzenmacherei etwas zu sagen. Würdiger wäre es gewesen, wenn das Vicariat gesagt hätte: der §. scheint uns Mißdeutungen fähig, und wir bitten um nähere Bestimmung. Darum war es ihm aber nicht zu thun, weil es überhaupt das Beichtsiegel in keinem Falle verletzt wissen will. Daß hierin die römische Kirche zu weit gehe, kann keine Frage sein, da die Verbindlichkeit zu schweigen nie eine unbedingte, sondern stets nur eine bedingte ist, auch durch keinen stillschweigenden Vertrag zwischen dem Geistlichen und dem Beichtkinde zur unbedingten werden kann. Wie hätte sonst auch Jesus sagen können, daß die Liebe zu Gott und zu den Menschen das höchste Gebot im Gesetze sei? — Der Grund des Vicariats aber, daß die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels die Bedingung des Fortbestandes des Sündenbekenntnisses, welches zum Sacramente der Buße gehöre,

sei, ist ganz nichtig. Die Beichte hat ohne dieses superstitiöse Stillschweigen bei den evangelisch-lutherischen Christen nun 300 Jahre fortgedauert. Ueberhaupt aber wissen wir, daß die Beichte, am wenigsten die Ohrenbeichte, keine Anordnung Jesu und der Apostel ist, daß sie sich nur nach und nach aus den öffentlichen Confessionen der sogenannten „Gefallenen“ gebildet hat, daß die Ohrenbeichte, welche eigentlich das katholische Beichtwesen ist, und die Verbindlichkeit, dem Priester alle Sünden zu bekennen, erst im 13. Jahrhunderte durch den Papst Innocenz III. angeordnet worden ist, und daß der Hauptvortheil dieser Tortur der Gewissen, wie sie die Reformatoren nannten, nicht auf Seiten der Laien, sondern der Hierarchie ist. Das Vicariat hätte daher wohlgethan, in dieser Sache den Mund nicht so voll zu nehmen, und so vieles Rühmens von der Beichte zu machen. Man könnte ihm ja den Mißbrauch, der damit getrieben worden ist, und daß elende Menschen von Priestern nicht nur von begangenen, sondern auch im Voraus von zu begehenden Verbrechen absolvirt worden sind, entgegenstellen. Wenn nun auch Rec. gern zugibt, daß sich solchen groben Mißbrauchs kein katholischer Geistlicher Deutschlands in unsern Tagen schuldig machen wird; so ist doch klar, daß man dem Staate nicht verdenken kann, wenn er sich vor solchem Mißbrauche zu wahren sucht.

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

* Dithmarschen in Holstein. Auch hier in Norden-Dithmarschen besteht seit mehr als 10 Jahren eine sogenannte Predigerlesegesellschaft, woran die meisten Geistlichen der Probstei Theil nehmen. Von diesem Vereine werden gegenwärtig die allgemeine Kirchenzeitung, Schuderoffs Jahrbücher, Röhrs Predigerbibliothek, die Oppositionsschrift, die Leipziger Literaturzeitung und Tzschirners Magazin für christliche Prediger gelesen; doch werden auch außerdem interessante, in die Zeit eingreifende, theologische Werke angeschafft, und circuliren alsdann, nebst den vorhergenannten Schriften, nach einem bestimmten Turnus. Jedes Mitglied dieser Gesellschaft behält das ihm zugesandte Stück 8 bis 14 Tage, und bemerkt auf einem in demselben befindlichen Blatte den Tag des Empfanges und der Absendung. Jährlich versammeln sich sämmtliche Prediger der Landschaft einmal in Heide, dem Hauptorte Norden-Dithmarschens, zum Behufe des alsdann zu haltenden Consistorialgerichts. Bei dieser Gelegenheit verabreden sich die Mitglieder der Lesegesellschaft über die in den Lesecirkel neu aufzunehmenden Zeitschriften und Bücher. Der Director des Vereins, welcher zugleich Rechnungsführer ist, cassirt alsdann die Beiträge ein und legt Rechnung ab. Vor Jahren dirigirte Hr. Pastor Harms, welcher damals Diakonus in Lunden war, diesen Leseverein. Als derselbe nach Kiel versetzt ward, übernahm Hr. Past. Jürgensen, damals in Hemme, das Geschäfft. Jetzt leitet Hr. Past. Rönnenkamp, Diakonus in Lunden, seit mehreren Jahren dasselbe, schafft die Bücher an, vertheilt sie, führt die Rechnung 2c. — Auch in dem benachbarten Eiderstedt, im Herzogthume Schleswig, besteht unter Direction des Hrn. Pastor Petersen in Coldenbüttel eine ähnliche theologische Lesegesellschaft. — Es wäre sehr zu wünschen, daß in allen Probsteien unsers Vaterlandes ähnliche Vereine gegründet würden, denn sie verhindern das sogenannte, oft scharf gerügte Verbauern der Geistlichen, indem sie zu ihrer Fortbildung im Geiste der Zeit nicht wenig beitragen, zum weiteren Studiren kräftig auffordern, neue Ideen mittheilen, und zu einer Bekanntschaft mit derjenigen Literatur hinführen, welche die Basis alles menschlichen Wissens und Wirkens in sich trägt.